

### **Die finanzielle Unterstützung Ihrer ERASMUS-Mobilität – Das Wichtigste vorab:**

Das Grant Agreement dient der Vereinbarung der Mobilitätsbeihilfe („Grant“), die Sie für Ihre bevorstehende ERASMUS-Mobilität von der OVGU aus EU-Mitteln ausgezahlt bekommen. Im Studienjahr 2017/18 wird die ERASMUS-Mobilitätsbeihilfe an der OVGU nach neuen Regeln gezahlt. Anders als in Vorjahren wird sie nicht individuell und tagesgenau, gemäß den von einzelnen Personen jeweils nachgewiesenen Aufenthaltstagen, gezahlt, sondern alle 1-Semester- ERASMUS-Studierende erhalten die Beihilfe für drei (3) volle Monate und alle 2-Semester-ERASMUS-Studierende erhalten die Beihilfe für sechs (6) volle Monate gezahlt.

Da die Förderung nun begrenzt auf 3 oder 6 Monate der Auslandsaufenthaltszeit wird, werden die Monatsraten entsprechend erhöht, so dass die Beihilfe pro Student/in nun eher umfänglicher als kleiner gegenüber den Vorjahren ausfällt.

Die Monatsförderraten sind recht hoch verglichen mit denen, die andere deutsche Universitäten ihren Studierenden zahlen können. Der OVGU wurden recht umfängliche Finanzmittel gewährt. Sobald Sie uns das ausgefüllte und bestätigte Formular „Stay Confirmation“ nach erfolgter Ankunft an der ERASMUS-Gasthochschule mailten, lösen wir die Auszahlung Ihrer Beihilfe für die kompletten 3 bzw. 6 Monate als Einmalzahlung aus. (Es gibt also keine 1. Rate (Vorfinanzierung) zu Mobilitätsbeginn und 2. Rate nach Mob.-ende mehr, anders als in Vorjahren praktiziert.)

Im Folgenden finden Sie die neuen Monatsraten für die entsprechenden Zielländer (unterteilt in drei Ländergruppen).

**Ländergruppe (LG) 1** Österreich, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen,  
450 € pro Monat Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Liechtenstein, Irland

**Ländergruppe (LG) 2** Belgien, Kroatien, Tschechien, Griechenland, Island, Niederlande,  
390 € pro Monat Portugal, Slowenien, Spanien, Türkei, Zypern, Luxemburg

**Ländergruppe (LG) 3** Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen,  
330 € pro Monat Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Mazedonien

### **Ausfüllhinweise zum ERASMUS+ Grant Agreement, Studienjahr 2017/18**

1. Wählen Sie in unserem Formularpool [www.ovgu.de/-p-17446.html](http://www.ovgu.de/-p-17446.html) das für Ihre Mobilität zutreffende Word-Dokument „Grant Agreement“ aus (entweder für 1-Semester -oder 2-Semester-Mobilitäten).
2. Bitte füllen Sie das Word-Dokument „Grant Agreement“ per Computer aus, drucken und unterschreiben es und senden es mir im Original zu oder reichen es hier ein. Postadresse: Universität Magdeburg, International Office/Fr. Zabel, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg

#### Seite 1

Bitte tragen Sie die erfragten persönlichen Daten ein. Hierzu einige Hinweise:

- „Studienphase“: Bisläng sind als Platzhalter drei Optionen vorgegeben. Löschen Sie die für Sie zum Zeitpunkt der Auslandsmobilität nicht zutreffenden Studienphasen.
- „ISCED Fachcode der Mobilität“: Entnehmen Sie den für Ihren Austauschplatz passenden Code der Datei „ISCED Fachcodes“ (ebenfalls im Formularpool).
- „Anzahl der abgeschlossenen Hochschuljahre“: Zählen Sie alle bis zum Start Ihrer Mobilität absolvierten ganzen Studienjahre zusammen, also MA-Studierende addieren absolvierte BA- und MA-Jahre. Eintrag der Zahl in die rechte, leere Spalte.

- „Der Teilnehmer erhält“: Standardmäßig ist die letzte Option angekreuzt, weil die meisten Studierenden nicht genau 3 Monate und 0 Tage unterwegs sein werden, sondern länger. Alle über diese 3 Monate (=90 Tage) hinausgehenden Tage werden nicht finanziell unterstützt und sind sog. „zero grant“-Tage.

#### Seite 2

- Art. 2.2: Tragen Sie an Stelle der bisherigen Platzhalter **tt.mm.jjjj** das voraussichtliche konkrete Beginn- und Enddatum Ihrer Mobilität ein. Wer es noch nicht genau per Zulassungsbescheid mitgeteilt bekam, gibt ein geschätztes, aber konkretes Datum ein.
- Art. 2.3 regelt, dass die Beihilfe entweder für volle 3 Monate oder (im 2-Semester-G.A.) für volle 6 Monate gezahlt wird. 1-Semester-Mobilitäten sollen mindestens 3 volle Monate dauern. In seltenen Fällen (Trimester an der Gasthochschule) kommen Mobilitäten von weniger als 3 vollen Monaten zustande. In dem Fall wird die/der Studierende nach Prüfung des Beginn- und Enddatums in der eingereichten „Stay Confirmation“ von uns aufgefordert, die erhaltene Beihilfe in Teilen für nicht in Anspruch genommene Aufenthaltstage zurückzuzahlen.
- Art. 3.1: Tragen Sie die für Ihre Mobilität zutreffenden EUR-Werte sorgfältig ein. Satz 1 regelt Ihre gesamte Beihilfe, die Sie entweder für 3 Monate oder für 6 Monate beziehen. Der Wert „990“ [EUR] ist ein **Platzhalter**, der nur für 1-Semester-Aufenthalte in einem Zielland der LG 3 gilt. Für ein Land der LG 2 setzen **1-Semester**-Studierende an der Stelle „1170“ bzw. für LG 1 „1350“ ein. **2-Semester**-Studierende wählen für LG 3 „1980“, für LG 2 „2340“ und für LG 1 „2700“.
- In Satz 2 ist statt des bisherigen Platzhalters „330“ [EUR pro Monat] bei Mobilitäten in ein Land der LG 2 „390“ bzw. LG 1 „450“ einzutragen. Die Wortgruppe „0 EUR für zusätzliche Tage“ bleibt unverändert, denn es werden nicht mehr als volle 3, bzw. 6, Monate finanziell unterstützt.

#### Seite 4

- Setzen Sie unter „Unterschriften“ statt des **Platzhalters** VORNAME NAME Ihren kompletten Namen ein.
- Setzen Sie statt des **Platzhalters** ORT einen Ortsnamen ein und fügen ein Datum hinzu.
- Bitte unterschreiben Sie das ausgedruckte G.A. und reichen es im Original an Fr. Zabel ein. Frau Zabel unterschreibt in Vertretung der Hochschulkoordinatorin und mailt Ihnen sodann eine komplette Unterschriftskopie des G.A.

#### **Danke für das Ausfüllen, aber ...**

... nehmen Sie unbedingt auch den Rest der Vereinbarung zur Kenntnis, weil er Regelungen trifft, in welchen Fällen der Nichterfüllung der Vereinbarung die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

#### **Welche Studierende erhalten keine finanzielle Unterstützung ihrer ERASMUS-Mobilität („zero grant“)?**

Studierende, die an einer polnischen oder tschechischen Hochschule studieren möchte, können sich innerhalb geltender Fristen um ein Stipendium der GFPS bewerben. Das GFPS-Stipendium ist höher als die ERASMUS-Mobilitätsbeihilfe und kann nicht zusätzlich zu ihr gewährt werden, sondern stattdessen. Viele unserer outgoing Studierenden nach PL oder CZ erhalten ein GFPS-Stipendium und haben daher in Art. 2.3 und 3.1 jeweils „0“ [EUR] einzutragen. Dasselbe gilt für Studierende, die im Heimatstudium ein Förder- bzw. Leistungsstipendium einer Stiftung etc. erhalten, das ggf. auch eine Auslandsförderung beinhaltet. Stipendiaten vergewissern sich bei ihrer Stipendieneinrichtung, ob sie parallel zu deren Förderung während des Auslandsaufenthaltes auch die ERASMUS-Mobilitätsbeihilfe beziehen dürfen. Wenn nicht: „0“ [EUR] in Art. 2.3 und 3.1 eintragen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

S. Zabel